

werden: und doch sind solche oft so geartet, daß sie sogleich eine nähere Untersuchung erfordern. Damit nun diese ohne Zeitverlust vorgenommen, oder nach Befinden verfügt werden könne: so wird hiedurch Namens hoher Regierender Vormundschaft verordnet, daß jeder Unglücksfall von den Angehörigen, dem Dienstherrn oder Hauswirth dessen, den er betrifft, sie seyn von der amtlichen oder städtischen Gerichtsbarkeit erimirt, oder nicht, der Districts Obrigkeit, und zwar in Ansehung der ersten ohne anderweitigen Nachtheil ihrer Schriftsäsigkeit, alsbald angezeigt, von derselben das Nöthige auch ohne Anstand verfügt, oder die etwa erforderliche Instruction von der Behörde eingeholt werden soll. Und haben die Obrigkeiten diese Verordnung aus dem Intelligenzblatt von den Kanzeln bekannt machen zu lassen.

Detmold den 6ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XIX.

Verordnung, die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betreffend, von 1802.

Es ist zwar schon unterm 13ten März 1789 verordnet, wie es mit Einrichtung und Führung der Kirchenbücher gehalten werden solle. Da inzwischen über die Vernachlässigung dieser Verordnung verschiedentlich Beschwerde geführt, und Fälle vorgekommen sind;

wo

wo in Erbschafts- und andern Angelegenheiten die Tauf-, Trau- und Todtenscheine wegen unterbliebener ordnungsmäßigen Aufzeichnung der Namen der Personen nicht haben erteilt werden können; so haben Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht zur Verhütung dergleichen der menschlichen Gesellschaft nachtheiligen Unordnungen, folgende Verordnung zu'erlassen gnädigst geruhet.

1) Jeder Prediger des Landes soll die an seinem Ort vorhandenen Kirchenbücher der Verordnung vom 13ten März 1789 gemäß einrichten, und alles dasjenige, was in solche gehörig, genau und leserlich eintragen.

2) Damit der Name des Kindes bey der Taufe gehörig und richtig eingetragen, und solcher den Eltern von der Hebamme aus Vergessenheit, wie öfters geschehen, nicht unrichtig angegeben werde; so soll der Küster oder der, der dessen Stelle bey der Taufe vertritt, den Namen des Kindes gleich aufschreiben und ihn der Hebamme behändigen.

3) Eben so soll jeder Küster oder der, der dessen Stelle vertritt, gehalten seyn, eine Abschrift aller vorhandenen Kirchenbücher gegen billige Belohnung zu besorgen und damit gleich den Anfang zu machen, auch dieses wichtige Geschäft, so viel es seine übrigen Arbeiten erlauben, bald zu beendigen sich bemühen, wobey diese Arbeit in solchen Gemeinden, worin mehrere Schullehrer, die gut und deutlich schreiben, sich vorfinden, und worin die Kirchenbücher wegen Größe der Gemeinden, stärker wie in andern sind, unter selbige zu vertheilen ist, und wird es überhaupt den Predigern überlassen, welche Einrichtung sie hierbey zu besserer und schnellerer Beförderung des Zwecks treffen wollen; inzwischen soll

4) von jetzt an beym Ablauf eines jeden Jahrs eine Abschrift von den Tauf-, Confirmations-, Copulations- und Todten-Registern gefertigt, von den Predigern praevia collatione beglaubiget und

Fünfter Band.

F

bey

bey dem Küster des Orts bis zur nächsten Kirchenvisitation nieder-
gelegt, alsdann jeßige aber

5) dem Superintendenten der Classe vorgelegt, von diesem
revidirt, vidimirt, und dann als Duplikat zur Consistorial-Regi-
stratur mit dem Visitationsprotocoll eingesandt werden.

6) Auf gleiche Art sollen die älteren Kirchenbücher, sobald ein
Band copirt worden, von dem Prediger des Orts genau collationirt,
vidimirt, und dann gebunden bis zur nächsten Kirchenvisitation hin-
gelegt werden, bey welcher dann

7) der Superintendent der Classe solche mit dem Original zu
vergleichen, sie ebenfalls zu vidimiren, dabey den Zustand der Ori-
ginale und ob sie nach der Verordnung vom 13ten März 1789 ein-
gerichtet, zu untersuchen, und dann jene, mit Bemerkung der Män-
gel und Unrichtigkeiten der letzteren, zur Consistorial-Registratur
einzusenden hat.

8) Sollte eine oder die andere Kirche zur Bezahlung der Ko-
sten des Copirens unermögend seyn, so hat der Prediger des Orts
solches anzuzeigen, da dann solche zur Beförderung des guten
Zwecks auf einen andern Fond angewiesen werden sollen.

Consistorium versiehet sich zu jedem Prediger, er werde sich
von der Nothwendig- und Nützlichkeit dieser Einrichtung überzeugen,
deshalb zu deren Beförderung besonders wirken und alle Schwie-
rigkeiten beseitigen, die derselben entgegen stehen könnten.

Detmold den 10ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippisches Consistorium
allhier.

Num.

Num. XX.

Verordnung, das Aufbewahren des Kalks betreffend,
von 1802.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß ungelbschter Kalk, wenn er
in Tonnen oder andern hölzernen Gefäßen, wie gewöhnlich
geschehen soll, aufbewahrt und diese in Keller oder andere feuchte
Orte gestellt werden, die Masse an sich ziehet, sich alsdann selbst
entzündet und zu Feuerbrünsten Gelegenheit giebt. Zu Abwen-
dung derselben wird daher Namens hoher Regierender Vormund-
schaft das Aufbewahren des Kalks in irgend einem hölzernen Ge-
fäße oder auch an Feuergefährlichen Orten in der Nähe von brenn-
baren Materialien bey willkühlicher Strafe verboten und den Obrig-
keiten aufgegeben, durch die Unterbedienten und Feuerherren auf
die Contraventionen achten und diese zur Beförderung der Bestra-
fung anzeigen, auch gegenwärtige Verordnung von den Kanzeln
aus dem Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen.

Detmold den 27ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

3 2

Num.